

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

21331308



Déposé
18-05-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 20/05/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0456695992

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **H M & P**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Medell, Depertzberg 8

des Sitzes : 4770 Amel

Gegenstand der Urkunde : AENDERUNG RECHTSFORM, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN)

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars HUPPERTZ Edgar, mit dem Amtssitz zu Sankt Vith, vom siebten Mai zweitausendeinundzwanzig, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „H M & P“, mit dem Gesellschaftssitz in 4770 Amel, Medell, Depertzberg 8, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss folgendes:

Erster Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft an die neue Gesetzgebung anzupassen und die Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beizubehalten (abgekürzt „GmbH“).

Zweiter Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, stellte die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital sowie die gesetzlichen Rücklagen, nämlich insgesamt zwanzigtausendvierhunderteinundfünfzig Euro zwanzig Cent (20.451,20 €) in statutarisch nicht verfügbares Eigenkapital umgewandelt wurden.

Die Generalversammlung beschloss weiter einstimmig, das Konto des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals, welches in Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, geschaffen wurde, aufzuheben und diese Beträge zur Verteilung freizugeben. Daher muss dieses Eigenkapital nicht in den Satzungen angeführt werden.

Dritter Beschluss.

Anschließend beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft, in Anwendung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, wie folgt neuzufassen, sodass diese mit dem genannten Gesetzbuch übereinstimmen, ohne jedoch den Gegenstand der Gesellschaft abzuändern.

Die Satzungen sehen daher nunmehr wie folgt aus:

I. Form, Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1: Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie trägt die Bezeichnung „H M & P“.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans, Verwaltungssitze, Filialen, Werkstätten, Lagerstätten und Niederlassungen in Belgien und im Ausland einrichten. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans Betriebsniederlassungen einrichten oder schließen, vorausgesetzt, diese Entscheidung bewirkt keine Änderung der anwendbaren Sprachenregelung.

Artikel 3: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft, sowohl für Belgien, wie für das Ausland, für sich wie für Dritte, ist:

- Immobilienaktivitäten, das heißt, Ankauf, Verkauf, Bau, Anmietung oder Vermietung, als Vermieter oder Mieter, die Promotion, die Verwaltung aller Immobilien in Belgien und im Ausland und alles was direkt oder indirekt damit zusammenhängt;
- das Firmen-Management, insbesondere alle Dienstleistungen im Rahmen der Beratung, Unterstützung, Planung, Werbung für andere Firmen;
- die Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes, Aufwertung und Verbesserung, An- und Verkauf von Liegenschaften aller Art;
- die Errichtung von Gebäuden für eigene Rechnung, An- und Vermietung von Liegenschaften, Tätigkeiten einer Immobilien-Leasing-Gesellschaft (Gewährung von Leasingverträgen bezüglich Liegenschaften aller Art);

Zu diesem Zwecke kann sie alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen durchführen, Mietverhältnisse - auch für eine sehr lange Dauer - abschließen, Geldanlagen ohne jede Einschränkung in beweglichen und unbeweglichen Gütern, Wertpapieren, Anleihen und so weiter vornehmen, Darlehen oder Kredite aufnehmen oder gewähren, gegebenenfalls mittels Vergütung dinglicher Sicherheiten für ihr Aktionäre oder Dritte bestellen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finanzieller Art vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilszeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Verwirklichung oder Ausdehnung des Gesellschaftsgegenstandes beitragen können."

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

II. Eigenkapital und Einbringungen

Artikel 5: Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen werden siebenhundertfünfzig (750) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie berechtigt zu gleichem Stimmrecht über die Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrag.

Artikel 6: Zahlungsaufforderungen - Freimachung

Teil B - anchluss

Die Aktien werden bei der Ausgabe eingezahlt und vollständig freigemacht.

Falls es nur einen einzigen Aktionär-Verwalter gibt, entscheidet dieser frei und nach Bedarf der Gesellschaft und zum ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt über spätere Einzahlungen der ausgegebenen und nicht vollständig eingezahlten Aktien.

Artikel 7: Vorzugsrecht auf neue Aktien durch Bareinlagen

Bestehende Aktionäre haben im Verhältnis zur Anzahl Aktien, die sie besitzen, ein Vorzugsrecht auf neue Aktien, die durch Bareinlage ausgegeben werden.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab der Zeichnungseröffnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht sowie die Ausübungsfrist für das Vorzugsrecht werden durch das Organ, das die Ausgabe vornimmt, bestimmt und den Aktionären per E-Mail oder den Personen, wovon es über keine elektronische Adresse verfügt, per Brief mitgeteilt, der am selben Tag wie die elektronische Mitteilung verschickt wird.

Wenn dieses Vorzugsrecht nicht vollständig ausgeübt wird, werden die verbleibenden Aktien gemäß den vorherigen Absätzen den Aktionären, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben, angeboten.

Diese Vorgehensweise wird angewandt gemäß den Modalitäten, die durch die Geschäftsführung festgelegt werden, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder kein Aktionär Anspruch auf Vorzugsrecht erhebt.

Die Aktien, die nicht wie hiervoor beschrieben gezeichnet wurden, können durch folgende Personen gezeichnet werden:

Durch Personen, denen laut Gesetz oder laut Artikel 9 der vorliegenden Satzung die Aktien frei übertragen werden können, oder durch Drittpersonen mittels Genehmigung durch mindestens die Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien.

III. Wertpapiere

Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine Ordnungsnummer.

Sie werden im Aktionärsregister eingetragen, das die im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vor-geschriebenen Vermerke enthält. Aktionäre können Kenntnis dieses Registers über ihre Wertpapiere nehmen.

Das Aktionärsregister kann in elektronischer Form geführt werden.

Falls das Eigentumsrecht einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch aufgespalten ist, werden Nießbraucher und bloßer Eigentümer getrennt und mit Angabe ihrer jeweiligen Rechte im Aktionärsregister eingetragen.

Übertragungen sind gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen erst ab der Eintragung im Aktionär Register wirksam. Den Aktionären werden Bescheinigungen, die die Eintragung feststellen, ausgehändigt.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Artikel 9: Übertragung von Aktien

§ 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zwischen Lebenden oder im Todesfall frei und ohne Genehmigung einem anderen Aktionär, dem Ehepartner des Übertragenden oder Erblassers, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2. Übertragung mit Genehmigung

Jeder Aktionär, der beabsichtigt, seine Aktien unter Lebenden einer anderen als einer im vorherigen Absatz genannten Person zu übertragen, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit der Übertragung gezwungen, die Genehmigung einzuholen von mindestens der Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien, und zwar abzüglich der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 20/05/2021 - Annexes du Moniteur belge

ist.

Zu diesem Zweck richtet der Übertragende eine entsprechende Anfrage per Einschreibebrief an das Verwaltungsorgan mit Angabe der Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des vorgeschlagenen Übernehmers beziehungsweise der vorgeschlagenen Unternehmer sowie die Anzahl der für die Übertragung vorgesehenen Aktien, die Art der Übertragung und gegebenenfalls den angebotenen Preis.

Innerhalb von acht Tagen ab Empfang dieser Mitteilung überreicht die Geschäftsführung den Inhalt per Einschreibebrief an alle Aktionäre und bittet diese um schriftliche zustimmende oder ablehnende Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen. Außerdem weist das Verwaltungsorgan in seiner Mitteilung die Aktionäre darauf hin, dass eine Enthaltung oder Stillschweigen ihrerseits als Genehmigung betrachtet wird und die Antwort per Einschreiben zu überreichen ist.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden die Reaktionen auf seine Anfrage mit.

Erben und Vermächtnisnehmer, die gemäß der vorliegenden Satzung nicht von Rechts wegen Aktionär werden, sind gezwungen, auf diese hiervor beschriebene Vorgehensweise die Genehmigung der Aktionäre zu erbitten.

Gegen die Verweigerung einer Genehmigung für die Übertragung unter Lebenden sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder erzwungen (im Fall des Ausschlusses oder des Austritts eines Aktionärs), und sowohl für Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentumsrecht bezüglich Aktien oder andere Wertpapiere, die das Recht auf die Übernahme von Aktien gewähren. Falls die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt kann dieser abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen frei alle oder nur einen Teil seiner Aktien übertragen.

§3. Vorkaufsrecht

Im Falle einer Verweigerung der Genehmigung muss der Übertragende das Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung über die Verweigerung benachrichtigen, ob er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet oder nicht. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet.

Wenn der Übertragende nicht auf sein Vorhaben verzichtet, eröffnet er seinen Mitaktionären ein Vorkaufsrecht für die betreffenden Aktien.

1. Handelt es sich um eine Übertragung gegen Entgelt, werden die Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zu dem vom Übernahmekandidaten angebotenen Preis erworben. Der vorgenannte Nicht-Verzicht des Übertragenden auf das Übertragungsvorhaben ist in diesem Fall bereits definitiv. Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, die Aktionäre innerhalb von acht Tagen nach Mitteilung des Übertragenden hierüber zu informieren.

2. Handelt es sich um eine kostenlose Übertragung, werden die Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zu dem Preis erworben, der durch einen vom Verwaltungsorgan ernannten Sachverständigen festgelegt wird. In Ermangelung einer Einigung über die Ernennung des Sachverständigen wird dieser vom Präsidenten des Unternehmensgerichts im Schnellverfahren bezeichnet. Der Sachverständige muss den Preis innerhalb eines Monats nach seiner Bezeichnung festlegen.

Das Verwaltungsorgan muss diesen Preis dem Übertragenden und den Aktionären innerhalb von acht Tagen ab der Mitteilung durch den Sachverständigen weiterleiten.

Dem Übertragenden wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, unter Berücksichtigung des festgelegten Preises, auf sein Übertragungsvorhaben zu verzichten. Er muss das Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung des durch den Sachverständigen festgelegten Preises benachrichtigen, ob er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet oder nicht. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet. Diese Entscheidung ist definitiv.

Das Verwaltungsorgan muss die Aktionäre innerhalb von acht Tagen über den definitiven Verzicht oder Nicht-Verzicht des Übertragenden informieren.

Die Aktionäre können ihr Vorkaufsrecht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Mitteilung durch das Verwaltungsorgan des definitiven Nicht-Verzichts des Übertragenden auf das Übertragungsvorhaben ausüben. Sie können innerhalb derselben Frist ausdrücklich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten und zwar durch ein an das Verwaltungsorgan gerichtetes Einschreiben. In Ermangelung einer Antwort innerhalb der vorgegebenen Frist wird davon ausgegangen, dass auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichtet wurde.

Die Aktionäre üben ihr Vorkaufsrecht im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien aus. Der Anteil der Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht nicht oder nur teilweise ausüben, erhöht das Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre auch proportional zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien. Das

Verwaltungsorgan benachrichtigt unverzüglich die Aktionäre, die ihr Vorzugsrecht vollständig ausgeübt haben, und legt erforderlichenfalls eine neue Frist von fünfzehn Tagen nach dieser Mitteilung fest, innerhalb derer die interessierten Parteien ihr Vorkaufsrecht auf die verbleibenden Aktien ausüben können.

Übersteigt die Anzahl der Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, die Anzahl der angebotenen Aktien, werden diese im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien unter den Aktionären verteilt. Wenn es sich als unmöglich herausstellt, eine vollkommen proportionale Verteilung zu erreichen, werden die verbleibenden Aktien per Los zugeteilt. Die Betroffenen werden unverzüglich durch das Verwaltungsorgan über die so ermittelte Verteilung der Aktien informiert. Diese Mitteilung enthält gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung.

Wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird oder wenn die Anzahl der Aktien, für die es ausgeübt wird, geringer ist als die Anzahl der angebotenen Aktien, wird der Übertragende unverzüglich durch das Verwaltungsorgan hierüber informiert. Der Übertragende kann anschließend nach freiem Ermessen entscheiden die Aktien entweder frei an den Übernahmekandidaten zu übertragen oder den Verkauf für die Anzahl der Aktien annehmen, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde und die verbleibenden Aktien an den Übernahmekandidaten übertragen oder ganz auf die Übertragung verzichten. Der Übertragende ist verpflichtet, seine Entscheidung dem Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach der vorgenannten Information durch das Verwaltungsorgan mitzuteilen. In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist, wird davon ausgegangen, dass der Übertragende ganz auf die Übertragung verzichtet. Das Verwaltungsorgan teilt den Betroffenen die Entscheidung des Übertragenden unverzüglich nach deren Erhalt, bzw. in Ermangelung einer Entscheidung innerhalb der für die Entscheidung genannten Frist unverzüglich nach Ablauf dieser Frist, mit. Falls die Übertragung stattfindet, enthält diese Mitteilung gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung.

Der Preis der verkauften Aktien muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch das Verwaltungsorgan vom Übernehmer (Dritter oder Aktionär, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat) an den Übertragenden gezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Übernehmer automatisch und ohne formelle Ankündigung Zinsen zahlen, die auf der Grundlage des gesetzlichen Satzes auf den verbleibenden fälligen Preis berechnet werden.

Zustellungen und Mitteilungen, die für die Ausübung dieses Artikels erforderlich sind, müssen per Einschreiben unter Strafe der Nichtigkeit erfolgen. Die Fristen laufen ab dem Versanddatum.

Die Bestimmungen über kostenlose Übertragungen unter Lebenden gelten mutatis mutandis für Übertragungen aus Todesgründen. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärs müssen dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Tod ihren Status als Erbe oder Vermächtnisnehmer mitteilen. Alle Zustellungen und Mitteilungen, die dem Übertragenden im gegenwärtigen Artikel auferlegt wurden, werden von jedem Erben oder Vermächtnisnehmer in ihrem Namen vorgenommen.

Alle Verfahrenskosten und Sachverständigenkosten werden jeweils zur Hälfte dem Übertragenden und zur Hälfte den Übernehmern zu Lasten gelegt, gegebenenfalls bei mehreren Übernehmern im Verhältnis zu den erworbenen Aktien.

IV. Verwaltung und Kontrolle

Artikel 10: Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter geleitet. Sowohl natürliche Personen wie Rechtspersonen, Aktionär oder Nichtaktionär, können für eine bestimmte Dauer oder ohne bestimmte Dauer ernannt werden.

Verwalter können in der Satzung genannt werden und besitzen in diesem Fall die Eigenschaft eines satzungsmäßigen Verwalters.

Die Generalversammlung bestellt den oder die Verwalter und bestimmt deren Anzahl sowie die Dauer ihres Mandats und, falls mehrere Verwalter ernannt wurden, ihre Handlungsvollmacht.

Falls keine Dauer angegeben wurde, gilt das Mandat als für unbestimmte Zeit erteilt.

Artikel 11: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Falls es nur einen Verwalter gibt, ist ihm die gesamte Verwaltungshandlungsvollmacht zugewiesen mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Falls die Gesellschaft durch mehrere Verwalter geleitet wird, kann jeder Verwalter eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der

Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht entweder als klagende oder verteidigende Partei.
Ein Verwalter kann einem Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Artikel 12: Vergütung des Verwalters

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat des Verwalters entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat des Verwalters vergütet wird, bestimmt der alleinige Aktionär oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die pauschale oder anteilige Vergütung.

Diese Vergütung wird zu den Betriebskosten gezahlt, unabhängig von etwaigen Kosten für die Vertretung, Reisen und Fahrten.

Artikel 13: Laufende Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die laufende Geschäftsführung delegieren, sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft, und zwar an eins oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsorgans, die den Titel delegierte Verwalter tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan legt fest, ob diese allein oder gemeinsam handeln.

Die delegierten Verwalter dürfen, bezüglich dieser laufenden Geschäftsführung, Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt die Zuständigkeiten und etwaigen Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten.

Es kann deren Auftrag jederzeit widerrufen.

Artikel 14: Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz es verlangt, und innerhalb dieses gesetzlich bestimmten Rahmens erfolgt die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare, der für drei Jahre ernannt wird und wiederwählbar ist.

V. Generalversammlung

Artikel 15: Durchführung und Einladung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Sitz der Gesellschaft statt und zwar am letzten Montag des Monats Juni um 12.00 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird diese ordentliche Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag zur gleichen Uhrzeit verschoben. Falls es nur einen Aktionär gibt, genehmigt und unterschreibt er an diesem Tag den Jahresabschluss.

Außerordentliche Generalversammlungen werden außerdem durch das Verwaltungsorgan und, gegebenenfalls, durch den Kommissar einberufen, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien darstellen. In diesem letztgenannten Fall stellen die Aktionäre einen Antrag und bestimmen die Punkte der Tagesordnung.

Das Verwaltungsorgan, oder gegebenenfalls der Kommissar, beruft die Generalversammlung ein und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Antrag.

Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an die Aktionäre, an die Verwalter und an die Kommissare. Die Einladungen erfolgen per gewöhnlichem Postbrief an die Personen, deren E-Mailadresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, und zwar am gleichen Tag wie der elektronische Versand.

Jede Person kann auf eine Einladung verzichten und gilt in jedem Fall als regelkonform eingeladen, wenn sie bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 15bis: Generalversammlung im Schriftverfahren

1. Die Aktionäre können im Rahmen des Gesetzes einstimmig beschließen, alle Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich zu treffen; ausgenommen sind Entscheidungen, für die eine notarielle Urkunde erforderlich ist.

2. Zur Datierung der ordentlichen Generalversammlung gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung als das satzungsgemäße Datum der Jahreshauptversammlung, vorausgesetzt, die schriftliche und von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung der Gesellschaft liegt 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum vor. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich für das Entscheidungsdatum.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung spätestens 20 Tage vor dem Datum der satzungsgemäßen ordentlichen Generalversammlung am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Wenn die letzte schriftliche Entscheidung nicht spätestens 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum der ordentlichen Generalversammlung vorliegt, muss das Verwaltungsorgan die Generalversammlung einberufen.

3. Was die Datierung der außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung, an dem die Entscheidung am Geschäftssitz eingetroffen ist. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung am in dieser Entscheidung angegebenen Datum am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf muss zur Erzielung einer rechtsgültigen schriftlichen Entscheidung angeben, ob alle Tagesordnungspunkte in ihrer Gesamtheit genehmigt wurden oder ob für jeden Tagesordnungspunkt separat eine schriftliche Genehmigung angefordert wird.

4. Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf kann festlegen, dass die Genehmigung für eine rechtsgültige schriftliche Entscheidung vor einem eindeutig angegebenen Datum am Geschäftssitz vorliegen muss. Wenn die einstimmig genehmigte schriftliche Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt vor diesem Datum nicht in einem oder mehreren Exemplaren vorliegt, verlieren die unterzeichneten Genehmigungen jegliche Rechtskraft.

Artikel 16: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, erfüllt der Wertpapierinhaber, die nachfolgenden Bedingungen:

- Der Inhaber von Namensaktien ist in dieser Eigenschaft und entsprechend der Kategorie seines Wertpapiers im Namensaktionärsregister eingetragen;
- Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sind nicht ausgesetzt; falls nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann der Betroffene an der Generalversammlung teilnehmen jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 17: Sitzungen und Sitzungsprotokoll

§ 1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Verwalter, oder, in Ermangelung eines Verwalters der Aktionäre, der im Besitz der meisten Aktien ist, oder, bei Gleichheit der Aktionäre, der älteste Aktionär. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär, der kein Aktionär sein muss.

§ 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs werden in Sitzungsprotokollen festgehalten und in einem Register am Gesellschaftssitz aufbewahrt. Die Sitzungsprotokolle werden durch die Mitglieder des Büros unterzeichnet sowie durch die Aktionäre, die darum bitten. Auszuhändigende Kopien werden durch ein oder mehrere vertretungsbefugte Mitglieder des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Die Anwesenheitsliste und etwaige Berichte, die Vollmachten und die Abstimmungen per Brief werden dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Artikel 18: Abstimmungen und Stimmrecht

§ 1. Bei der Generalversammlung berechtigt jeder Aktie zu einer Stimme vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht.

§ 2. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär umfasst, übt dieser alle Befugnisse der Generalversammlung alleine aus.

§ 3. Jeder Aktionär kann gleich welcher anderen Person, die Aktionär ist oder nicht, und auf gleich welchem Weg schriftliche Vollmacht erteilen, um ihn bei der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

Eine erteilte Vollmacht bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat außerdem die Möglichkeit, vorab der Generalversammlung seine Stimme schriftlich abzugeben. Diese schriftliche Stimmabgabe wird der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung überreicht.

Eine schriftliche Stimmabgabe bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

§ 4. Jede Generalversammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung vermerkt sind, es sei denn, alle einzuladenden Personen sind anwesend oder vertreten, und die Vollmacht im letztgenannten Fall vermerkt dies ausdrücklich.

§ 5. Außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und gleich wie viele Aktien bei der Generalversammlung vertreten sind.

§ 6 Sollten mehrere Personen dingliche Rechte an ein und derselben Aktie haben, so kann die Gesellschaft die Ausübung des Stimmrechts aussetzen, bis nur eine Person als Inhaber im Hinblick auf sein Stimmrecht benannt wird.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs werden die mit den Aktien verbundenen Rechte von den Erben und Vermächtnisnehmern, die diese Aktien in Besitz genommen haben oder die ihnen übergeben wurden, bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses proportional zu ihren Rechten am Nachlass ausgeübt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 19: Vertagung einer Sitzung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung durch das Verwaltungsorgan für höchstens drei Wochen vertagt werden. Diese Vertagung macht die anderen getroffenen Beschlüsse nicht rückgängig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Die zweite Generalversammlung stimmt über dieselbe Tagesordnung ab und entscheidet endgültig.

VI. Geschäftsjahr, Verteilung, Rücklagen

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zum letztgenannten Datum wird die Buchführung abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt ein Inventar sowie den Jahresabschluss. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 21: Verteilung und Rücklagen

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsorgans über die Verwendung des jährlichen Nettogewinns. Alle Aktien sind für die Gewinnverteilung gleichberechtigt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt zu dem vom Verwaltungsorgan festgelegten Zeitpunkt und Ort.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, unter eigener Verantwortung und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß den Artikeln 5:141 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, über die Zahlung von Dividenden zu entscheiden.

VII. Auflösung und Liquidation

Teil B - anchluss

Artikel 22: Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss wird entsprechend den Modalitäten einer Satzungsänderung getroffen.

Artikel 23: Liquidatoren

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt, ist, falls kein Liquidator ernannt wurde, der ausübende Verwalter Liquidator aufgrund der vorliegenden Satzung.

Unbeschadet dessen hat die Generalversammlung das Recht, einen oder mehrere Liquidatoren zu benennen und ihre Befugnisse und Vergütung festzulegen.

Artikel 24: Verteilung der Nettoaktiva

Alle Schulden, Kosten und Liquidationskosten werden beglichen oder die dazu erforderlichen Beträge hinterlegt. Falls Aktien nicht vollständig eingezahlt wurden, wird die Gleichheit zwischen allen Aktien wiederhergestellt durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zu Lasten der nicht vollständig eingezahlten Aktien oder vorherige zusätzliche Ausschüttungen zugunsten der bereits eingezahlten Aktien. Dann werden die Nettoaktiva und die hinterlegten Güter zwischen allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Artikel 25: Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der Statuten wählt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Inhaber von Obligationen, der im Ausland wohnt, Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen und Vorladungen rechtsgültig erfolgen können, wenn die vorgenannte Person gegenüber der Gesellschaft keinen anderen Wohnsitz in Belgien gewählt hat.

Artikel 26: Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Geschäftsführern, Kommissaren und Liquidatoren für Angelegenheiten, die die Gesellschaft und die Ausführung der vorliegenden Satzung betreffen, sind die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft ausschließlich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 27: Gemeinrecht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, wovon nicht rechtmäßig abgewichen wurde, sind fester Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Satzungsbestimmungen, die gegen zwingend geltendes Recht verstoßen, gelten als nicht geschrieben.

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss den vorgenannten Verwalter abzurufen, namentlich Herr HUPPERTZ Karl-Heinz.

Die Generalversammlung erteilte dem abgerufenen Verwalter vollständige Entlastung für die Ausübung seines Mandats.

Fünfter Beschluss.

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Anzahl Verwalter auf einen einzigen festzulegen. Die Generalversammlung beschloss einstimmig, Herrn HUPPERTZ Karl-Heinz, vorgenannt, sofort zum neuen nicht statutarischen Verwalter der Gesellschaft, für eine unbestimmte Dauer, zu ernennen. Herr HUPPERTZ Karl-Heinz erklärte, dieses Mandat anzunehmen.

Dieses Mandat wird bis zu einem anders lautenden Beschluss der Generalversammlung vergütet.

Weiter wurde Herr HUPPERTZ Karl-Heinz, vorgenannt, einstimmig durch die Generalversammlung

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 20/05/2021 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

als ständiger Vertreter der Gesellschaft ernannt. Er erklärte auch dies anzunehmen.

Sechster Beschluss.

Die Generalversammlung bestätigte einstimmig, den Sitz der Gesellschaft an folgender Adresse:
4770 Amel, Medell, Depertzberg 8.

für analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ, Notar

gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen